

**Verordnung
des Landratsamtes Göppingen
über die Regelung des Verkehrs mit Taxen
(Taxiordnung)**

Aufgrund des §§ 47 Abs. 3 Satz 1 und 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBef-ZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Göppingen.

**§ 2
Bereithaltung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur auf behördlich zugelassenen und mit Verkehrszeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden. Für das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen des Betriebssitzbezirkes nach Anlage 1 bereitzuhalten, in welchem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen im Landkreis Göppingen kann eine Ausnahme von Absatz 2 erteilt werden. Diese ist mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Entscheidung über das Ausmaß liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Die Bereitstellungspflicht im Betriebssitzbezirk ist weiterhin zu gewährleisten.
- (4) Taxen dürfen sich unabhängig von Absatz 2 und 3 bei folgenden Veranstaltungen unter Beachtung von Absatz 1 jeweils bis 06:00 Uhr des Folgetages bereithalten:
 - a. Nachtanzzug Gosbach
 - b. Weiberfasnacht in Deggingen
 - c. Faschingssonntag in Donzdorf

**§ 3
Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Die Taxen müssen stets fahrbereit und so aufgestellt sein, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sie dürfen dabei weder beeinflusst noch behindert werden. Wird dieses Wahlrecht vom Fahrgast nicht ausgeübt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.
- (3) Befindet sich an einem Taxiplatz eine Telefonanlage, so ist der erste benutzungsberechtigte Fahrer verpflichtet, die Telefonanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges bzw. die Ordnungsnummer zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

Den Taxen, die nach Nr. 2 Satz 1 berechtigt sind, außer der Reihenfolge der Ankunft eine Fahrt auszuführen, ist das Wegfahren vom Taxiplatz unverzüglich zu ermöglichen.

- (4) Taxen dürfen auf den Taxistandplätzen nicht gewaschen, gewartet oder repariert werden. Ausgenommen sind geringfügige Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- (5) Der Fahrgastraum einer Taxe ist stets in einem sauberen Zustand zu halten.
- (6) Dem zuständigen Straßenbaulastträger muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, seinen Aufgaben (z.B. Straßenreinigung) auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 4 Betrieb / Dienstplan

- (1) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde vor Inkrafttreten zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Im Betriebssitzbezirk ist eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft sicherzustellen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplans verlangen oder selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der Möglichkeit zur Aufstellung eines Dienstplanes keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden Bedienung mit Taxen nicht in erforderlichem Maße Rechnung getragen ist.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (5) Dem Fahrer ist untersagt, Fahrgäste durch Ansprechen oder Ähnliches anzuwerben, Straßen auf der Suche nach Fahrgästen langsam zu befahren sowie Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

§ 5 Funkgeräte und Rundfunkgeräte

Funkgeräte und Rundfunkgeräte sind in der Lautstärke so einzustellen, dass der Fahrgast oder dritte Personen nicht belästigt werden.

§ 6 Sonstige Pflichten

Den Wünschen des Fahrgastes ist im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung, mobilitätseingeschränkten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim Anlegen des Sicherheitsgurtes, sowie beim Zurückschieben des Beifahrersitzes behilflich sein.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|-------------------------|---|
| § 2 Abs. 1 | Taxen außerhalb behördlich zugelassener Taxiplätze bereithält, |
| § 2 Abs. 2 | Taxen außerhalb des nach Anlage 1 festgelegten Bereithaltungsbezirktes bereithält, |
| § 3 Abs. 1 | Taxen nicht ordnungsgemäß aufstellt, oder so aufstellt, dass es den übrigen Verkehr behindert, |
| § 3 Abs. 2 | dem Fahrgast die freie Wahl des Taxis verwehrt oder als erster Wagen die Fahrt nicht ausführt, |
| § 3 Abs. 3 | nicht als erster benutzungsberechtigter Fahrer die Telefonanlage bedient und die bestellte Fahrt durchführt, auf Verlangen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges nicht nennt, nicht unverzüglich den kürzesten Weg zum Bestellort wählt, |
| § 3 Abs. 4 und 5 | Taxen an den Taxiplätzen wäscht oder instandsetzt und den Fahrgastraum nicht in einem sauberen Zustand hält, |
| § 4 Abs. 3 | Dienstpläne nicht einhält, |
| § 5 | Funk- und Rundfunkgeräte störend laut betreibt, |
| § 3 Abs. 3 S. 2 und § 6 | den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren nicht Folge leistet. |

Die Ordnungswidrigkeit kann aufgrund von § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Taxiordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Taxiordnung für den Landkreis Göppingen vom 28. Juli 1999 außer Kraft.

Landratsamt Göppingen
Göppingen, den 14. Juli 2016

Wolff
Landrat

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Taxiordnung vom 14. Juli 2016

Der Landkreis Göppingen wird in folgende Betriebssitzbezirke aufgeteilt. Ein Betriebssitzbezirk besteht aus dem geografischen Gebiet mehrerer Städte oder Gemeinden. Die Taxen, deren Betriebssitz im jeweiligen Bezirk liegt, dürfen sich im gesamten Bezirk bereithalten.

Betriebssitzbezirk 1:

Gemeinden Adelberg, Wangen, Börtlingen, Rechberghausen, Birenbach, Wäschenbeuren

Betriebssitzbezirk 2:

Stadt Göppingen und Gemeinde Schlat

Betriebssitzbezirk 3:

Stadt Eislingen und Gemeinde Ottenbach

Betriebssitzbezirk 4:

Städte Süßen und Donzdorf, Gemeinden Salach, Lauterstein und Böhmenkirch

Betriebssitzbezirk 5:

Stadt Geislingen, Gemeinden Kuchen, Gingen und Bad Überkingen

Betriebssitzbezirk 6:

Gemeinden Deggingen, Bad Ditzenbach, Mühlhausen, Drackenstein, Hohenstadt, Wiesensteig und Gruibingen

Betriebssitzbezirk 7:

Gemeinden Hattenhofen, Zell u.A., Aichelberg, Bad Boll, Dürnau, Gammelshausen, Eschenbach und Heiningen

Betriebssitzbezirk 8:

Städte Ebersbach und UHINGEN, Gemeinden Albershausen und Schlierbach